

Handlungsempfehlung an alle Dienststellen für ihre Mitarbeitenden

1. Mitarbeiter*in teilt mit, dass er/sie positiv (PCR-Test) auf Corona getestet wurde:

- a) Vorgesetzter ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- b) Eine häusliche Quarantäne ist einzuhalten:

Nähere Informationen erhalten Sie von dem zuständigen Gesundheitsamt

- c) Einhalten der Hygieneregeln
- d) Enge Kontaktpersonen (s. unten Nr. 5) informieren
- e) Hausarzt kontaktieren bei Symptomen, die behandelt werden müssen.
- f) Im Notfall: 112
- g) Bei nicht vollständig Geimpften oder Genesenen kann bei privatrechtlich Beschäftigten (Ermessensentscheidung des Dienstgebers) gem. § 275 i. V. m. § 326 BGB das Entgelt eingestellt werden, dies gilt nicht im Falle einer Krankschreibung: Kann bzw. will jemand das Impfangebot nicht nutzen, dann streicht der Freistaat bei einer staatlich angeordneten Quarantäne den Lohnersatz. Der/Die Betroffene hätte eine Absonderung durch die Impfung vermeiden können (§ 56 Abs. 1 Satz 4 Infektionsschutzgesetz). Ausnahme: Arbeit im Homeoffice ist möglich. Urlaub bzw. Überstundenabbau erscheint grundsätzlich möglich.

2. Mitarbeiter*in als enge Kontaktpersonen (s. unten Nr. 5) ungeimpft:

- a) Vorgesetzter ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- b) Mindestens 7 Tage häusliche Quarantäne einhalten, dann Möglichkeit der Freitestung durch medizinischen Schnelltest.
- c) Bei nicht vollständig Geimpften oder Genesenen kann bei privatrechtlich Beschäftigten (Ermessensentscheidung des Dienstgebers) gem. § 275 i. V. m. § 326 BGB das Entgelt eingestellt werden, dies gilt nicht im Falle einer Krankschreibung: Kann bzw. will jemand das Impfangebot nicht nutzen, dann streicht der Freistaat bei einer staatlich angeordneten Quarantäne den Lohnersatz. Der/Die Betroffene hätte eine Absonderung durch die Impfung vermeiden können (§ 56 Abs. 1 Satz 4 Infektionsschutzgesetz). Ausnahme: Arbeit im Homeoffice ist möglich. Urlaub bzw. Überstundenabbau erscheint grundsätzlich möglich.

3. Mitarbeiter*in als enge Kontaktpersonen (s. unten Nr. 5) vollständig geimpft, genesen):

- a) Vorgesetzter ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- b) Quarantäne entfällt grundsätzlich, Ausnahme: Krankheitssymptome, positiver Schnelltest.
- c) Tägliche Selbsttestung vor Arbeitsaufnahme wird empfohlen, mindestens 7 Tage lang, Tests sind vom Dienstgeber zur Verfügung zu stellen.

4. Definition „enger Kontakt“:

1. Aufenthalt im Nahfeld des Falls (<1,5 m) **länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz** (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske).
2. **Gespräch mit dem Fall** (Face-to-face-Kontakt, <1,5 m, **unabhängig von der Gesprächsdauer**) **ohne adäquaten Schutz** oder direkter Kontakt (mit respiratorischem Sekret).
3. Aufenthalt von Kontaktperson (und Fall) im selben Raum mit **wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole** unabhängig vom Abstand für länger als 10

Minuten, **auch wenn durchgehend und korrekt MNS** (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde.

5. Mitarbeiter*in teilt mit, dass Selbsttest oder Antigen Schnelltest positiv ist:

- a) Vorgesetzter ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- b) Lassen Sie das Ergebnis am selben Tag durch einen PCR-Test bei Ihrer/m Hausarzt/Hausärztin, im Testzentrum oder beim Gesundheitsamt überprüfen. Bei einer Bestätigung des positiven Testergebnisses durch den PCR-Test, muss der Getestete in Quarantäne und den Anweisungen des Gesundheitsamtes Folge leisten. So lange der Getestete symptomfrei ist, kann er im Homeoffice, unter Wahrung der Quarantäne, weiterarbeiten. Hierzu muss die Tätigkeit geeignet sein, oder eine geeignete Tätigkeit übertragen werden. Ist letzteres nicht möglich, ist der*die Getestete freizustellen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, können Sie Ihre berufliche Tätigkeit wiederaufnehmen, ist er positiv s. Nrn. 1-5).

6. Bitte beteiligen Sie ggfs. Ihre Mitarbeitervertretung gem. § 40 lit. b MVG-EKD, dies gilt nicht bei Maßnahmen gem. § 275 i. V. m. § 326 BGB.

Evtl. können Sie vorläufige Regelungen treffen, wenn die Maßnahmen keinen Aufschub dulden (§ 38 Abs. 5 MVG-EKD). Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Verfahren gem. § 38 Abs. 1, 2 MVG-EKD einzuleiten oder fortzusetzen.

Corona-Task Force im Landeskirchenamt der ELKB am 05.11.2021